

**RATGEBER**

# Vorsorge

- › **Testamentsgestaltung**
- › **Erbrecht**
- › **Vorsorge**

# Inhalt

## Testamentsgestaltung

- › Privatschriftliches Testament ..... 4
- › Notarielles Testament ..... 5
- › Der Erbvertrag als Alternative ..... 6

## Vererben oder vermachen? ..... 6

### Weitere Aspekte

- › Auflagen im Testament ..... 7
- › Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ..... 7
- › Aufbewahrung des Testaments ..... 8
- › Widerruf und Änderung eines Testaments ..... 8
- › Lebensabend im Ausland: Vererben nach EU-Erbrecht ..... 9

## Erbrecht

- › Gesetzliche Erbfolge ..... 10
- › Erbrecht des Ehepartners und Erbquoten ..... 11
- › Die Erbengemeinschaft ..... 11
- › Der Pflichtteil ..... 12
- › Erbschaftssteuer ..... 12

## Private Vorsorge

- › Betreuungsverfügung ..... 14
- › Vorsorgevollmacht ..... 15
- › Patientenverfügung ..... 16
- › Bestattungsvorsorge ..... 16
- › Notfallkarte ..... 17

## Kontaktdaten: Wir unterstützen Sie gerne ..... 18

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird in dieser Publikation bei Substantiven auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Form verzichtet. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.



# Das Testament

Wer selbst bestimmen möchte, wem der eigene Nachlass zukommt und wie er verteilt wird, muss ein Testament errichten. Denn ansonsten greift die gesetzliche Erbfolge. Sie gibt genau vor, wer welchen Anteil des Nachlasses erhält und orientiert sich dabei primär am Verwandtschaftsgrad.

Doch häufig besteht zum Beispiel der Wunsch, den Ehepartner besser abzusichern oder die gesetzlichen Erben entsprechen möglicherweise nicht den Vorstellungen des Erblassers. Insofern ist ein Testament eine gute Möglichkeit, persönliche Wünsche zu formulieren und eigene Vorstellungen zu verwirklichen.

Sich darüber klar zu werden und entsprechende Entscheidungen zu treffen – dafür ist es nie zu früh! Testierfähig ist jede volljährige, geschäftsfähige Person.

## **Es gibt drei Formen, zu testieren:**

- 1.** Privatschriftliches Testament
- 2.** Notarielles Testament
- 3.** Erbvertrag

# Testamentsgestaltung



Foto: © Robert Kneschke / Adobe Stock

## Privatschriftliches Testament

**Das selbstgeschriebene Testament ist in der Regel ausreichend, wenn die Besitz- und Familienverhältnisse überschaubar sind. Folgende Formalien sind dabei zu beachten:**

- Das Testament muss durchgehend **handschriftlich** verfasst sein. Wird es mit dem PC oder einer Schreibmaschine geschrieben, ist es ungültig.
- Machen Sie durch eine **Überschrift** (z. B. „Mein Testament“/„Mein letzter Wille“) deutlich, dass es sich um ein Testament handelt.
- Geben Sie **Ihren Vor- und Nachnamen, Ihren Familienstatus und Ihre Anschrift** an.
- Bei einem mehrseitigen Testament **nummerieren** Sie die Seiten.
- Versehen Sie das Testament am Ende mit **Ort und Datum der Errichtung**.
- Ihre **Unterschrift** bildet den Abschluss. Nachfolgendes hat im Zweifelsfall keine Relevanz.

## Gemeinsames Testament

Eheleute und Paare in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederlegen. **Dabei gelten die oben genannten Formvorschriften.** Beide Testierende müssen mit ihren persönlichen Angaben genannt wer-

den und das Testament am Ende unterschreiben. Es ist ausreichend, wenn ein Ehepartner mit der Hand schreibt. Zu empfehlen ist, dass der zweite Testierende sein Einverständnis zum Ausdruck bringt, zum Beispiel indem er den Satz **„Dies ist auch mein Wille.“** handschriftlich seiner Unterschrift voranstellt.

### **Hohe Bindungswirkung**

Der Unterschied zum privatschriftlichen Einzeltestament besteht darin, dass der gemeinsame letzte Wille nach dem Tod des Erstversterbenden nicht mehr vom überlebenden Partner geändert werden kann. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, die Bindungswirkung durch eine ausdrückliche Regelung im Testament einzuschränken oder völlig auszuschließen.

### **Widerruf**

Die Ehegatten können das gemeinschaftliche Testament nur gemeinsam aufheben oder ändern. Ein einseitiger Widerruf kann nur auf notariellem Wege erfolgen. Das gemeinschaftliche Testament gilt für beide Todesfälle – es wird zweimal vom Nachlassgericht eröffnet.

### **Notarielles gemeinschaftliches Testament**

Auch die Errichtung beim Notar ist möglich. Die Gebühren für ein gemeinschaftliches Testament entsprechen ungefähr den Kosten für zwei Einzeltestamente.

### **Berliner Testament**

Das Berliner Testament ist eine spezielle Variante des gemeinschaftlichen Testaments. Dabei setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben und die Kinder als Erben beim zweiten Sterbefall ein. Auch hier gilt, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbeneinset-

zung später nicht mehr ändern kann, sofern keine Regelungen zur Bindungswirkung getroffen wurde.

### **Pflichtteilsansprüche der Kinder**

Oft übersehen wird die Tatsache, dass das Berliner Testament im ersten Todesfall Pflichtteilsansprüche bei den Kindern auslöst. Durch die Einsetzung des Ehepartners als Alleinerben werden die Kinder als gesetzliche Erben beim ersten Todesfall enterbt und haben somit das Recht, ihren Pflichtteil einzufordern. Insofern ist es sinnvoll, vorab mit den Kindern zu sprechen, um möglichst einen (notariellen) Verzicht auf den Pflichtteil zu vereinbaren (Pflichtteilsverzichtsklausel). Ist das nicht möglich, kann eine Pflichtteilsstrafklausel formuliert werden. Damit erhält ein Kind, das beim Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil geltend macht, im Todesfall des zweiten Elternteils ebenso nur den Pflichtteil.

### **Steuerliche Freibeträge**

Ein weiterer Nachteil des Berliner Testaments ist, dass Kinder beim ersten Erbfall keinen steuerlichen Freibetrag geltend machen können. Neben der Geltendmachung eines Pflichtteils können die Ehepartner für den ersten Todesfall zugunsten der Kinder auch ein Geldvermächtnis aufsetzen. Die Errichtung eines Berliner Testaments bedarf daher der besonderen Sorgfalt.

## **Notarielles Testament**

Bei komplexen Anordnungen und/oder einem umfangreichen Nachlass empfiehlt sich die Erstellung eines notariellen Testaments. Dies ist zudem ratsam, wenn sich im Nachlass eine Immobilie befindet. Ein notarielles Testament ersetzt nämlich in diesem Falle die Beantragung eines Erbscheins.

Für die Errichtung eines notariellen Testaments fallen Kosten an (gemäß Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)). Für deren Höhe ist

der Wert des Nachlasses nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschlaggebend. Vermächtnisse, Pflichtteilsansprüche und Auflagen werden dabei nicht abgezogen.

**Notarielle Testamente werden automatisch im Zentralen Testamentsregister erfasst und beim Nachlassgericht hinterlegt.**

## Der Erbvertrag als Alternative

Auch mithilfe eines notariell beurkundeten Erbvertrags kann man Vermächtnisse und Erbeinsetzung festlegen. Der Erbvertrag hat jedoch eine höhere Bindungswirkung als das Testament. Denn – soweit kein Änderungsvorbehalt oder Rücktrittsrecht enthalten ist – bedarf es bei einer Änderung der Zustimmung aller Vertragspartner (meist Erblasser und Erbe/Vermächtnisnehmer).

Am häufigsten wird der Erbvertrag im Geschäftsbereich eingesetzt, zum Beispiel um

die Nachfolge zu regeln. Im privaten Bereich kommt er zur Anwendung, wenn die Erbeinsetzung auf einer Gegenleistung beruht, wie etwa die Verpflichtung eines Erben, den Erblasser zu pflegen. Auflagen wie diese, die den Erbanspruch bedingen, werden im Erbvertrag festgeschrieben.

**Für Änderungen oder Widerruf des Erbvertrags ist zwingend die Mitwirkung aller Vertragspartner erforderlich.**

# Vererben oder vermachen?



**„Vererben“ und „Vermachen“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch oft gleichgesetzt – juristisch besteht jedoch ein großer Unterschied.**

### Die Erbschaft

Bei der Erbschaft wird der Erbe zum Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Alle Ansprüche, Rechte, aber auch Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Verstorbenen gehen auf den Erben (Person oder Organisation) über. Dieser handelt nun an Stelle des Erblassers. In der Regel kümmert sich der Erbe um die Nachlassabwicklung und die Beisetzung.

#### Musterformulierung:

**Als meinen Erben setze ich** [Name und Adresse der/des Begünstigten] **ein.**

### Das Vermächtnis

Das Vermächtnis macht es möglich, dass neben dem Erben eine weitere Person oder eine Organisation etwas aus dem Nachlass erhält – ohne weitere Verpflichtungen. Dabei kann es sich um einen bestimmten Gegenstand, einen konkreten Betrag, eine Quote am Nachlass oder um einen anderen Teil des Nachlasses handeln.

#### Musterformulierung:

**X Euro soll auf dem Wege eines Vermächtnisses** [Name und Adresse der/des Begünstigten] **erhalten.**

**Wenn Sie die Kindernothilfe in Ihrem Testament bedenken möchten, finden Sie die rechtssicheren Formulierungen in der Broschüre "Etwas, das bleibt" auf Seite 13.**

# Weitere Aspekte

## Auflagen im Testament

Eine Auflage stellt die Erbschaft oder das Vermächtnis unter eine Bedingung. Sie verpflichtet den Erben oder Vermächtnisnehmer, etwas Konkretes zu tun wie etwa ein Grab zu pflegen oder ein Haustier zu versorgen.

Ob eine Auflage erfüllt wird, ist häufig schwer zu kontrollieren. Zwar können die anderen

Erben oder Vermächtnisnehmer darauf achten und sogar ein Zwangsgeld einklagen. Allerdings wird davon äußerst selten Gebrauch gemacht. Gegebenenfalls kann ein Testamentsvollstrecker bestimmt werden, der die Einhaltung der Auflage überwacht.

## Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist vor allem bei umfangreichen Nachlässen und Testamenten mit besonderen Auflagen zu empfehlen. Er ist verantwortlich dafür, dass Ihr letzter Wille wie von Ihnen vorgesehen erfüllt wird und übernimmt die gesamte Nachlassabwicklung. Sie können seine Aufgaben aber auch in Ihrem Testament z. B. auf die Erfüllung von Vermächtnissen beschränken.

**Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist vor allem bei umfangreichen Nachlässen und Testamenten mit besonderen Auflagen zu empfehlen.**

Als Testamentsvollstrecker können Sie jede Person Ihres Vertrauens einsetzen. Allerdings sollten Sie vorher in einem Gespräch klären, ob die jeweilige Person diese Aufgabe übernehmen möchte. Denn es handelt sich um ein verantwortungsvolles Amt, das administrative

und juristische Kenntnisse und nicht selten ein starkes Durchsetzungsvermögen gegenüber den Erben erfordert.

Wenn Sie niemanden aus Ihrem privaten Umfeld mit der Testamentsvollstreckung betrauen möchten, können Sie in Ihrem Testament verfügen, dass das zuständige Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker beruft.

### Vergütung

Gerade wenn der Testamentsvollstrecker aus dem privaten Umfeld kommt, sollte über eine Vergütung nachgedacht werden. Eine gute Orientierung hierzu bietet die sogenannte **Neue Rheinische Tabelle** des Notarvereins. Bei einem Bruttowert des Nachlasses bis zu 250.000 Euro beträgt der Vergütungsgrundbetrag für den Testamentsvollstrecker danach 4 Prozent.

## Aufbewahrung des Testaments

### Verwahrung und Registrierung

Der sicherste Weg, ein privatschriftliches Testament aufzubewahren, ist die amtliche Verwahrung bei Gericht, die wir sehr empfehlen. Ihr Testament wird dadurch automatisch im Zentralen Testamentsregister erfasst (siehe auch [www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de)). Dies gewährleistet, dass alle Daten und Urkunden im Sterbefall schnell und sicher aufgefunden und Ihr Testament eröffnet werden kann.

Für die Registrierung benötigen Sie einen gültigen Personalausweis und Ihre Geburtsurkunde. Die Kosten für die amtliche Verwahrung finden Sie in der Tabelle.



Kosten	Amtliche Registrierung	Verwahrung
Einzeltestament	18 Euro	75 Euro
Gemeinschaftliches Testament	36 Euro	75 Euro

### Aufbewahrung zu Hause

Wenn Sie Ihr Testament nicht in die amtliche Verwahrung geben können oder möchten, verwahren Sie es an einem gut auffindbaren Platz. Vermeiden Sie „Verstecke“ wie Geheimgäbcher, Safes oder Bankschließfächer, die im Ernstfall nicht gefunden oder geöffnet werden können.

Sinnvoll ist ein eindeutig gekennzeichnete Ordner, der die wichtigsten Angaben und Urkunden zumindest als Kopie enthält. Für die Hinterbliebenen ist dies eine große Hilfe, um die wichtigsten Schritte schnell in die Wege leiten zu können.

## Widerruf und Änderung eines Testaments

Ein **Einzeltestament** können Sie jederzeit widerrufen oder verändern. Alle Änderungen müssen von Hand erfolgen und mit Ort und Datum der Bearbeitung sowie Ihrer Unterschrift bestätigt werden. Auch ein privatschriftliches Testament, das sich in der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht befindet, kann jederzeit durch den Erblasser geändert werden.

Für **gemeinschaftliche Testamente** gelten besondere Vorgaben. Änderungen können in vielen Fällen nur gemeinsam gemacht werden, solange beide Ehepartner leben, oder wenn dem Überlebenden explizit ein Änderungsrecht eingeräumt wurde.

Um ein **notarielles Testament** zu ändern, beauftragt der Erblasser den Notar mit der

Änderung. Oder er lässt sich das Testament aushändigen und führt die Änderungen selbst durch. Dabei ist wie bei einem privatschriftlichen Testament zu verfahren – alle Änderungen müssen wie oben beschrieben markiert werden.

**Bitte beachten Sie: Ein notarielles Testament gilt automatisch als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen und Ihnen ausgehändigt wird.**

Liegen **mehrere Testamente einer Person** vor, gilt das mit dem neuesten Datum – ganz gleich, ob es sich um ein notarielles oder ein handschriftliches Testament handelt. Allein der Zeitpunkt der Errichtung entscheidet, welches Testament wirksam ist!

## Lebensabend im Ausland: Vererben nach EU-Erbrecht

Wer viel Zeit im Ausland verbringt – etwa auf seinem Altersruhesitz in Spanien oder in einem ausländischen Seniorenheim –, muss in seinem Testament ausdrücklich die **Anwendung deutschen Rechts** verfügen. Ansonsten greift das Recht des jeweiligen Aufenthaltsortes. Denn nach einer EU-Erbrechtsreform vom 17. August 2015 entscheidet nicht mehr die Nationalität des Testierenden über das anzuwendende Recht.

Maßgeblich ist, wo der Verstorbene zuletzt seinen geografischen Lebensmittelpunkt hatte. Da sich das Erbrecht der einzelnen EU-Staaten deutlich unterscheidet, sind zentrale Nachlassregelungen aus deutschen Testamenten in diesem Fall wirkungslos. Um sicherzugehen, dass das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt, empfiehlt sich die Formulierung eines Zusatzes:

### Beispiel Einzeltestament:

*„Ich wähle für die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit meiner Verfügung von Todes wegen und für die Rechtsnachfolge nach meinem Tod gemäß **Artikel 22 der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)** das deutsche Recht als mein Staatsangehörigenrecht. Mein gesamter Nachlass soll nach deutschem Recht vererbt werden.*

Falls Sie schon ein Testament errichtet haben, machen Sie den Zusatz als Ergänzung deutlich, indem Sie darunter erneut unter Angabe von Ort und Datum Ihre Unterschrift setzen. Bei gemeinschaftlichen Testamenten unterschreiben beide Testierenden.



Foto: © Anne B / peopleimages.com / Adobe Stock

# Erbrecht



Foto: © Drazan/Adobe Stock

## Gesetzliche Erbfolge

Liegt seitens eines Verstorbenen **kein Testament** vor, tritt die **gesetzliche Erbfolge** in Kraft. Sie gibt genau vor, wer welchen Anteil des Nachlasses erhält. Der Gesetzgeber berücksichtigt dabei nur Personen, die mit dem Erblasser blutsverwandt sind – über wie viele Grade, spielt dabei keine Rolle. So können

auch Personen erben, zu denen kaum eine persönliche Beziehung bestand.

Die einzigen Ausnahmen von der Blutlinien-Erbfolge bilden Ehepartner und Adoptivkinder. Sie werden gemäß dem gesetzlichen Rahmen berücksichtigt.

## Gesetzliche Erben werden nach Ordnungen unterschieden:

### Erben 1. Ordnung

Abkömmlinge des Erblassers: Kinder, Enkel, Urenkel (auch Adoptivkinder und Kinder aus früheren Ehen)

### Erben 2. Ordnung

Eltern des Erblassers und deren Nachkommen: Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und Großneffen

### Erben 3. Ordnung

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Onkel und Tanten, Vettern und Cousinen, Nichten und Neffen 2. Grades

### Erben 4. Ordnung

Urgroßeltern und deren Nachkommen

## Erbrecht des Ehepartners und Erbquoten

Der Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft hat ein eigenes Erbrecht. Sein gesetzlicher Erbanspruch ist in jedem Falle geschützt. Wie viel er erbt, hängt allerdings vom ehelichen Güterstand ab: Ist nichts anderes vereinbart, gilt der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**.

Die Güterstände der **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** müssen notariell verfügt werden.

### Erbquoten bei der Zugewinnngemeinschaft

In der Zugewinnngemeinschaft erhält der Ehegatte immer  $1/4 + 1/4$  als Erbteil in Form des

pauschalen Zugewinnausgleichs. Die andere Hälfte erhalten – soweit vorhanden – die Kinder zu gleichen Teilen.

Sind keine Kinder vorhanden und die Eltern des Erblassers leben noch, erhält der Ehepartner  $3/4$  vom Nachlass,  $1/4$  erben die Eltern. Sind die Eltern bereits verstorben, geht ihr Anteil an ihre Kinder über, also die Geschwister des Erblassers und deren Kinder.

### Ohne Erben erbt der Staat

Wenn kein Erbe ausfindig gemacht werden kann, fällt der Nachlass an den Staat.

### Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten

	neben 1 Kind	neben 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
Zugewinnngemeinschaft	$1/4 + 1/4 = 1/2$	$1/4 + 1/4 = 1/2$	$1/4 + 1/4 = 1/2$
Gütertrennung	$1/2$	$1/3$	$1/4$
Gütergemeinschaft	$1/4$	$1/4$	$1/4$

## Die Erbgemeinschaft

Sowohl bei der gesetzlichen Erbfolge als auch durch eine entsprechende Erbeinsetzung im Testament kann eine Erbgemeinschaft entstehen. Dabei erbt nicht eine Person alleine, sondern eine Personengruppe – zum Beispiel erben mehrere Kinder zusammen oder ein Ehepartner mit einem Kind oder bei Kinderlosigkeit zusammen mit den Schwiegereltern.

Je nach Konstellation kann das sehr problematisch sein. Denn in einer Erbgemeinschaft sind alle Erben gleichberechtigt, unabhängig davon, wie viel sie erben. Alle Entscheidungen über die Erbschaft können nur gemeinsam und einstimmig getroffen werden. Bestehen unterschiedliche Interessen in der Gemein-

schaft, hat niemand Zugriff auf den Nachlass, bis eine Einigung gefunden wurde. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und der vollständigen Veräußerung des Nachlasses.

**Solange keine Einigung in der Erbgemeinschaft erzielt wird, ist der Zugriff auf den Nachlass – einschließlich der Bankkonten – für niemanden möglich.**

## Der Pflichtteil

Werden **Kinder, Ehegatten oder Eltern** durch eine im Testament geregelte Erbeinsetzung vom Erbe ausgeschlossen, können sie ihren Anspruch auf den Pflichtteil geltend machen. Dieser richtet sich an den Erben.

### Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Personen, die einen Pflichtteilsanspruch haben, werden vom Nach-

lassgericht über ihren Anspruch in Kenntnis gesetzt. Sie dürfen vom Erben detailliert Auskunft über den Umfang des Nachlasses verlangen.

### Entziehung des Pflichtteils

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur bei ganz besonders schwerwiegenden Verfehlungen möglich, die gesetzlich definiert sind.

## Schenkungen zu Lebzeiten

Manchmal liegt der Gedanke nahe, Geld und Immobilien bereits zu Lebzeiten zu verschenken – vielleicht auch um den Nachlass zu verringern, damit ein Pflichtteilsberechtigter weniger erhält.

Bei der Berechnung des Pflichtteils werden Schenkungen über die letzten 10 Jahre berücksichtigt. Juristisch wird dies als ein Pflichtteils-ergänzungsanspruch bezeichnet. Für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall

liegt, vermindert sich der Wert, mit dem die Schenkung dem Nachlass zugerechnet wird, um 10 Prozent. Erfolgt der Erbfall innerhalb eines Jahres nach einer Schenkung, wird sie vollständig hinzugerechnet, erfolgt er nach 5 Jahren, mit 50 Prozent.

**Erst nach einer Frist von 10 Jahren wird eine Schenkung zu Lebzeiten nicht mehr vom Pflichtteilsrecht berührt.**

## Erbschaftssteuer

Geerbtes Vermögen muss versteuert werden. In der Regel fordert das Finanzamt Erben und Vermächtnisnehmer zu einer Erbschaftssteuererklärung auf. Für die Berechnung wird das steuerpflichtige Erbe abzüglich möglicher Kosten und abzüglich des Freibetrages zu Grunde gelegt. Meldet sich das Finanzamt nicht von sich aus, weil es von anderer Stelle über den Nachlass informiert wurde, muss die Erbschaft gemeldet werden.

### Freibeträge

Der **steuerliche Freibetrag** hängt von der Beziehung zum Erblasser ab (siehe Übersicht auf Seite 13). Die Übertragung größerer Werte an Personengruppen, die über nur geringe Frei-

beträge verfügen, bedarf einer sorgfältigen Planung. Werden beispielsweise Immobilien übertragen, müssen die Erben im Zweifelsfall sogar die Immobilien verkaufen, wenn sie die Steuer anderweitig nicht entrichten können. Dass damit der ursprüngliche Wunsch des Erblassers nicht erfüllt wird, steht außer Frage.

Vermächtnisse mindern den Wert des Erbes, den ein Erbe versteuern muss, denn sie kommen ja anderen Personen zu als dem Erben. Daher werden Vermächtnisse aus der Erbmasse herausgerechnet. Der Vermächtnisnehmer muss das Vermächtnis selbst versteuern – nach Abzug seines persönlichen Freibetrags.

## Steuerfreibeträge bei Erbschaft und Schenkung

Steuerklasse I	Freibetrag in Euro
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkel, Stiefenkel	200.000
Urenkel	100.000
Eltern, Groß- und Urgroßeltern im Erbfall	100.000
Steuerklasse II	
Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten; Eltern und Großeltern im Schenkungsfall	20.000
Steuerklasse III	
Onkel/Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle andere	20.000

## Erbschaftssteuer bei Erbschaft und Schenkung

Steuerpflichtiges Vermögen bis*	Steuerklasse I	II	III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
alles über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

\* Nach Abzug der Freibeträge, Stand März 2026

**Gemeinnützige Organisationen wie die Kindernothilfe sind von der Erbschaftsteuer befreit. Der Vorteil: Zuwendungen aus Nachlässen können ohne steuerliche Abzüge in vollem Umfang eingesetzt werden.**



# Private Vorsorge



Foto: © Wavebreakmedia/Micro / Adobe Stock

## Betreuungsverfügung

Wenn eine Person nicht mehr selbstständig handeln kann – durch eine Erkrankung oder einen Unfall – wird vom Betreuungsgericht ein sogenannter Betreuer eingesetzt. Dieser ist dann der gesetzliche Vertreter des Betroffenen. Der Betreuer ist dem Betreuungsgericht zu Rechenschaft verpflichtet.

In der Öffentlichkeit herrscht die Meinung vor, dass in einem solchen Ernstfall automatisch die nächsten Angehörigen die Rolle des Betreuers innehätten und sofort für die Person handeln könnten. Das ist jedoch nicht unbedingt der Fall. Wenn Sie wollen, dass nicht ein berufsmäßiger Betreuer die notwendigen Entscheidungen für Sie trifft, sondern Ihr Ehepartner oder ein anderer Vertrauter, sollten Sie dies in Form einer Betreuungsverfügung festlegen.

### Aufgaben eines Betreuers

Der Betreuer regelt sämtliche Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten. Er ist für die Gesundheitsfürsorge verantwortlich, darf den Aufenthaltsort des Betreuten bestimmen und vertritt ihn gegenüber Behörden, Versicherungen oder Sozialdienstleistern. Er muss regelmäßig Bericht erstatten und die Einnahmen und Ausgaben für den Betreuten durch Kontoauszüge und Belege nachweisen und dem Gericht nach Aufforderung zur Prüfung vorlegen (Rechnungslegung).

### Inhalt

In einer Betreuungsverfügung legen Sie zum einen fest, wer vom Gericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll. Sie können auch mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben benennen – eine Person für medizinische

Entscheidungen, eine andere für vermögensrechtliche. Außerdem können Sie persönliche Wünsche formulieren, etwa welche Gewohnheiten berücksichtigt werden sollen oder ob Sie zu Hause oder in einem bestimmten Heim gepflegt werden möchten. Auch ein vom Gericht eingesetzter Berufsbetreuer ist dazu angehalten, diese Wünsche zu respektieren.

### Form

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich vorliegen und unter Angaben von Ort und Datum unterschrieben sein. Im Gegensatz zum Testament muss sie nicht handschriftlich verfasst sein.

### Betreuungsvereine geben Hilfestellung

Eine Alternative zu freiberuflichen Betreuern oder persönlichen Vertrauten bieten Betreuungsvereine. Auch sie können im Rahmen einer Betreuungsverfügung als gesetzlicher Vertreter benannt werden. Darüber hinaus bieten sie umfassende Beratungsleistungen an und informieren über die Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Auskunft zu anerkannten Betreuungsvereinen geben die freien Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie, das Rote Kreuz oder die Arbeiterwohlfahrt sowie die Betreuungsbehörde von Stadt oder Kreis.

## Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht umgehen Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte ist sofort handlungsfähig, sofern er über die Originalvollmacht verfügt. Sie können auch verschiedene Personen für einzelne Handlungsbereiche wie Gesundheit oder Vermögensverwaltung bevollmächtigen.

### Ehepartner und Kinder sind nicht automatisch Bevollmächtigte

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen, setzt das Gericht einen gesetzlichen Vertreter ein. Dies kann der Ehepartner oder ein Kind sein, muss aber nicht. Ehepartner oder Kinder haben kein gesetzliches Recht darauf, als Betreuer eingesetzt zu werden.

### Form

Die Vorsorgevollmacht muss als schriftliches Dokument vorliegen.

### Notarielle Beglaubigung für bestimmte Befugnisse

Für bestimmte Rechtsgeschäfte wie dem Verkauf einer Immobilie, um beispielsweise mit dem Erlös die bestmögliche Versorgung des Betreuten zu gewährleisten, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht erforderlich.

**Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind zentrale Instrumente, um für den Fall vorzusorgen, dass man eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Welche Lösung die passende ist, hängt vor allem vom persönlichen Sicherheitsbedürfnis und vom Vertrauen in die ausgewählte Person ab. In der Praxis nutzen viele Menschen beide Möglichkeiten in Kombination.**



## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, wie Sie medizinisch versorgt werden möchten, wenn Sie sich nicht mehr selbst äußern können. Sie beantwortet existenzielle Fragen und ist für die behandelnden Ärzte verbindlich.

**Für Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten ist eine Patientenverfügung eine große Hilfe. Sie erleichtert ihm das Handeln, wenn weitreichende Entscheidungen getroffen werden müssen.**

Die Patientenverfügung ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung – erfordert aber eine genaue Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der medizinischen Behandlung. Zu beantworten sind u. a. Fragen nach lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstlicher Ernährung und Beatmung, Wiederbelebung und Medikamentengabe.

Lehnen Sie bestimmte Maßnahmen nur im Sterbeprozess oder generell ab? Nur, wenn es keine Aussicht auf Heilung mehr gibt – oder auch bei einem Unfall mit unklarer Genesungsprognose? Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Patientenverfügung und beschreiben Sie die einzelnen Situationen und Ihre Entscheidung

so detailliert wie möglich. Am besten lassen Sie sich von einem Mediziner beraten, der Ihnen die Bedeutung Ihrer Entscheidung im Einzelnen erläutern kann.

**Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können sämtliche Vorsorgedokumente hinterlegt werden: [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)**

### Christliche Patientenverfügung

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) der römisch-katholischen Kirche haben eine „Christliche Patientenverfügung“ herausgegeben. Eine Broschüre inklusive eines Formulars zur Patientenverfügung kann über die Internetseiten der EKD und der DBK bestellt oder heruntergeladen werden.

**Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet Muster für Vorsorgeverfügungen an: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)**

**Weitere Musterverträge stellen auch die Ärztekammern zur Verfügung.**

## Bestattungsvorsorge

Wie möchte der Verstorbene beerdigt werden? Welche Personen sollen über den Todesfall informiert werden? Hätte er sich ein liebgewonnenes Musikstück oder einen ihm persönlich wichtigen Text gewünscht? Für Angehörige oder Erben, die eine Beerdigung ausrichten müssen, ist es eine große Erleichterung, wenn sie wissen, wie sich der Verstorbene seine Beisetzung vorgestellt hat.

Vorkehrungen können Sie bei einem Gespräch mit einem Bestattungsinstitut treffen. Viele Bestatter haben zu diesem Zweck Formulare, um die eigenen Wünsche und Angaben zur Grabstätte festzuhalten.

### Kosten

Die Kosten für eine Beerdigung variieren stark und liegen momentan im Durchschnitt bei

rund 5.000 Euro. Versicherungen und Bestattungsunternehmen bieten Vorsorgeverträge an, mit denen man inhaltliche und finanzielle Regelungen zur Bestattung treffen kann.

### **Wünsche zur Bestattung gehören nicht ins Testament**

Selbstverständlich können Sie Ihre Wünsche auch einfach selbst aufschreiben. Wählen Sie

dafür jedoch nicht Ihr Testament, sondern ein gesondertes Dokument, das Sie bei Ihren Vorsorgeunterlagen aufbewahren. So ist unabhängig vom Zeitpunkt der Testamentsöffnung gewährleistet, dass Ihre Angehörigen jederzeit Zugriff auf diese Informationen haben.

## **Notfallkarte**

### **Kleiner Helfer für mehr Sicherheit**

Die Notfallkarte der Kindernothilfe gibt Ihnen ein Stück Sicherheit. Sollte Ihnen etwas zustoßen, finden Notarzt, Sanitäter oder Polizei auf der Notfallkarte wichtige Angaben:

- > **Kontaktperson**, die im Notfall verständigt werden kann
- > **Lebensrettende Informationen** (etwa Hinweise auf Diabetes, Patientenverfügung und mehr)

Füllen Sie die Karte am besten gleich aus und stecken Sie sie in Ihre Geldbörse, die sie meist dabei haben. So sind die Daten immer verfügbar, Einsatzkräfte schauen hier als erstes nach.

kinder  
not  
hilfe

**Notfallkarte** von

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

# Wir unterstützen Sie gerne!

Ein rechtskräftiges Testament kann aus einem einzigen Satz bestehen – aus Erfahrung wissen wir jedoch, dass das in den seltensten Fällen ausreicht. Wir helfen Ihnen mit Rat und Tat.

## **Informationsgespräch**

Sie haben Fragen zu den verschiedenen Möglichkeiten, die Kindernothilfe zu bedenken? Oder Sie benötigen Infomaterial? Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie eine E-Mail.

## **Anwaltliche Beratung**

Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen kompetente juristische Unterstützung. Uns verbundene Anwälte beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei der korrekten Formulierung Ihres Testa-

ments. Sofern Sie die Kindernothilfe in Ihrem Testament berücksichtigen, entstehen Ihnen dafür keine Kosten.

## **Persönlicher Besuch**

Vielleicht möchten Sie diesen wichtigen Schritt gerne persönlich besprechen und einen genaueren Eindruck von der Kindernothilfe gewinnen. Gerne können Sie uns in unserer Geschäftsstelle in Duisburg besuchen. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

## **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

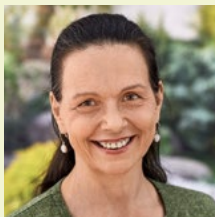


### **Testament & Vererben:**

**Christine Albrecht**

Telefon: 0203.7789-178

E-Mail: christine.albrecht@kindernothilfe.de



### **Kindernothilfe-Stiftung:**

**Frederike Elter**

Telefon: 0203.7789-167

E-Mail: frederike.elter@kindernothilfe.de





[kindernothilfe.de/testament](https://kindernothilfe.de/testament)

› **Kindernothilfe e. V.**

Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
Telefon: 0203.7789-0  
E-Mail: [info@kindernothilfe.de](mailto:info@kindernothilfe.de)  
[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40

› **Kindernothilfe-Stiftung**

Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
Telefon: 0203.7789-167  
[www.kindernothilfe-stiftung.de](http://www.kindernothilfe-stiftung.de)

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN: DE46 3506 0190 0000 2233 44

# kinder not hilfe

## Impressum

Kindernothilfe e. V., Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg  
[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)

Vereinsregister: Amtsgericht Duisburg

Registernummer: 1336

Vereinssitz: Duisburg

USt-IdNr.: DE 119554229

Vertretungsberechtigte Personen: Katrin Weidemann (CEO), Carsten Montag (CPO), Timo Pauler (CFO)

Stand: 03/2026